



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Untersuchungshaft in Preußen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

witterten Schriftzüge hervorzuholen weiß, in denen der einzelne kleine Mann mit dürftigen Worten berichtet, wie er lebte und was seine Ehre, sein Glück und Leiden war.

Darum wäre gut, wenn Hr. Theodor Mommsen die Geschichte der Kaiserzeit für uns schriebe. Seine römische Geschichte war die große Arbeit eines genialen Mannes, die Kaisergeschichte aber vermöchte unter den Zeitgenossen, welche wir kennen, Niemand so zur Freude und Ehre deutscher Wissenschaft zu schreiben, als gerade er.

Die Untersuchungshast in Preußen.

Wie Griechenland für Philosophie und Kunst, Rom für das Privatrecht, so ist England für das öffentliche Recht und dessen naturgemäße Entwicklung das Muster der Erdenvölker. Nach den fundamentalen Reformen Cromwells pflückte hier das Volk im dreißigsten Regierungsjahre Karls des Zweiten eine der wichtigsten Früchte seiner Kämpfe, die Acte: „zur Sicherung der Freiheit der Unterthanen und zur Verhütung der Einsperrung in überseeische Gefängnisse“, die bahnbrechende, nachkommenreiche Habeas-Corpus-Acte, welche vornehmlich die Zeit für Begründung einer Hast und für gerichtliche Vernehmung oder Entlassung eines Verhafteten unter detaillirter Strafe der Zuwiderhandlungen kürzte.

Uns setzte erst der Sturm von 1848 unvorbereitet in die Lage, ein ähnliches Gesetz zu erwerben. Seit der Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848 (§ 5.) bildete sich unter wesentlichster Mitwirkung von Waldeck, theilweise auch von Reichensperger, der heutige Artikel 5 unsrer Verfassungsurkunde: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.“ Die Einschaltung „insbesondere eine Verhaftung“ soll darauf hinweisen, daß nicht bloß die gerichtliche Verhaftung, sondern auch die polizeiliche Verwahrung, ja diese vorzugsweise in der Beschränkung der persönlichen Freiheit gemeint und durch ein Gesetz zu regeln sei. Auf alle Militärpersonen findet indeß der Art. 5 nur so weit Anwendung, als

die militairischen Gesetze und Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen. (Art. 39 der Verf. Urk.)

Dieses Gesetz ist, nach Beseitigung des lückenhaften Gesetzes vom 24. September 1848, dasjenige vom 12. Februar 1850. Es regelt in § 1—6 die Beschränkung der Freiheit auf Grund einer richterlichen und polizeilichen Verfügung, in § 7—13 das amtliche Eindringen in eine Wohnung. Hier handelt es sich nur um die erstere Beschränkung, welche nach dem Gesetze in drei Arten zerfällt, 1) die Verhaftung kraft eines schriftlichen richterlichen Befehles, 2) die vorläufige Ergreifung und Festnahme ohne solchen richterlichen Befehl durch Beamte oder Privatleute wegen einer strafbaren Handlung, deren der Verhaftete schuldig oder dringend verdächtig ist, 3) die polizeiliche Verwahrung aus noch anderen, im Gesetze bestimmten Gründen. Außerdem sind die Regierungsbehörden vom Ministerium des Innern 1850 und 1854 durch Rescripte dahin instruiert worden, daß außer den im obigen Gesetze vom 12. Februar 1850 behandelten Fällen Gefängnißhaft als Executionsmittel polizeilicher Anordnungen statthaft sei. Wir sprechen zunächst von der Untersuchungshaft.

Die Verhaftung darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehles bewirkt werden. Der Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des der Verhaftung folgenden Tages dem Verhafteten zugestellt werden. (§ 1 des Ges. v. 12 Februar 1850.) Die Gründe einer Verhaftung bestimmt noch heute die alte Criminalordnung vom 11. December 1805. Gemäß dieser (§ 206 ff.) muß vor der Verhaftung eines Verdächtigen die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sein; ob der Verdacht gegen eine Person aber zu ihrer Verhaftung genüge, muß der Richter in jedem Falle mit besonderer Sorgfalt erwägen und hierbei vornehmlich die Größe des Verbrechens und der Fluchtgefahr des Verdächtigen berücksichtigen. Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher sollen in der Regel jederzeit verhaftet werden, andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt. Ist durch Bekenntniß oder sonstigen Beweis der Verbrecher ermittelt, so muß in den eben genannten Fällen, ferner wenn der Richter die gegründete Besorgniß hat, der Verbrecher werde fliehen oder die Wahrheit verdunkeln und die Untersuchung erschweren, der Verbrecher verhaftet werden. Liegt der Verdacht der Flucht oder der Verdunklung der Wahrheit nicht vor, oder leistet der Verdächtige eine angemessene Caution, so wird er nicht verhaftet, wenn seine bevorstehende Strafe eine dreijährige Gefängnißhaft wahrscheinlich nicht erreicht. Erreicht sie diese, so muß er, im Falle obige Bedingungen vorliegen, stets verhaftet werden. (§ 206—11.) Wurde bei einem Auflaufe oder einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen, und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt, so werden

alle diejenigen, welche an dem Aufhause oder an der Schlägerei Theil nahmen, bis zur Entdeckung des Urhebers in Verhaft genommen. Nur derjenige Theilnehmer ist hiervon ausgenommen, welcher wegen seiner bekannten Rechtlichkeit oder anderer Verhältnisse das Verbrechen füglich nicht begangen haben kann (§ 213). — Daran schließen sich die Vorschriften über die Verhaftung einer Person auf Requisition der Vorgesetzten, des Richters und der in- oder ausländischen Gerichte; über Freistätten gegen Verhaftung; über die Verhaftung derer, welche der Gerichtbarkeit des Verhaftenden nicht unterworfen sind, in dringenden Fällen, über die Verhaftung von Militairpersonen (§ 212—16); von Mitgliedern des königlichen Hauses, des Fürstenstandes, der Gesandtschaften, von Fremden (§ 251—59); endlich ausführliche Bestimmungen über die Caution und andere Mittel zur vorläufigen Befreiung des Verhafteten (§ 223—36), auf welche unten besonders Rücksicht genommen werden soll.

Vergleichen wir mit diesen wichtigen Vorschriften nun den neuen Entwurf. In seinem II. Abschnitt, § 119—150 behandelt er die bisherigen drei Arten der Beschränkung der persönlichen Freiheit, die Untersuchungshaft, die vorläufige Festnahme und die polizeiliche Verwahrung. Es ist zu billigen, daß er nicht, wie das unserer heutigen Habeas-Corpus-Acte vorausgehende Gesetz vom 24. September 1848, die beiden ersten wesentlich unterschiedenen Beschränkungen zusammenfaßt. Die Bedingungen der Untersuchungshaft sind hier fast wörtlich dieselben, wie im Gesetze vom 12. Februar 1850, man hat eben letzteres Gesetz anerkennungswertherweise in die neue Strafproceßordnung verarbeitet.

Hören wir nun aber die neuen Gründe der Untersuchungshaft, gegenüber den obigen der alten Criminalordnung. In beiden Gesetzen setzt die Haft die wahrscheinliche Existenz einer strafbaren Handlung voraus, sowie die gegründete Besorgniß der Flucht und der Verdunklung der Wahrheit. Der Flucht gleich stellt der neue Entwurf die Verheimlichung des Aufenthaltes; die Verdunklung specialisirt er durch Verabredung mit Zeugen, Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren der That. Da diese Specialisirung höchstens durch ganz allgemeine und nicht beabsichtigte Auslegung der letzten Worte die Möglichkeiten der Verdunklung erschöpft, so ist die alte, einfache Ausdrucksweise richtiger und vorzuziehen.

Nun die Ausführung dieser zwei Rubriken. Bei Urkundenfälschung, sagt der neue Entwurf, in gewinnsüchtiger Absicht, Diebstahl, Betrug und Hehlerei ist die Besorgniß der erschwerten Untersuchung immer als vorhanden anzunehmen, wenn sie nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen erscheint. Die sehr weitgreifende Zufügung der Criminal-Ordnung: „und ähnliche Verbrecher“ ist hier allerdings glücklicherweise beseitigt; warum bei den einzelnen angegebenen strafbaren Handlungen die Urkundenfälschung so nach-

drücklich hervorgehoben und von Betrug überhaupt getrennt wird, - ist ebenso wenig abzusehen, als, warum in merkwürdigem Gegensatz gegen § 247 des Strafgesetzbuches gerade die gewinnstüchtige Absicht der Urkundenfälschung betont wird. (Doch nicht gegenüber dem „zum Schaden Anderer?“) Dafür ist die Logik der alten Criminalordnung besser, welche aus der Natur obiger Vergehen die Nothwendigkeit der Untersuchungshaft herleitet, nicht, wie der neue Entwurf, daraus, daß Urkundenfälscher, Diebe, Betrüger und Fehler stets fliehen oder die Wahrheit verdunkeln. Aber eben, weil letzterer Grund hinfällig ist, die Strenge der Criminalordnung andererseits sich aus ihrer Zeit erklärt, müssen wir nun doch einmal gegenwärtige Menschen dringend verlangen, daß nicht mit bestimmten Vergehen von vornherein die Haft unrettbar verknüpft werde, nun gar mit den obigen, alltäglichsten, unzählbaren, „dem täglichen Brote“ der Criminalrichter. Der mildernde Zusatz „außer, wenn die Besorgniß der Flucht oder Verdunklung durch besondere Umstände ausgeschlossen erscheint,“ legt den Richtern nur um so dringender die so fast ausnahmslose Regel nahe. Denn „besondere Umstände“ sind eben Umstände nicht alltäglicher Art, die obigen Vergehen aber sind fast allstündliche. Und wenn bisher die hierher gehörige Vorschrift der Criminalordnung nicht zu verzweifelter Härte gegen die Staatsangehörigen führte (man denke, daß es sich ja hierbei um die vorläufige Haft vor der Untersuchung handelt), so lag das in der praktischen Ausführung jener Vorschrift, welche wegen ihres Alters eine nur milde, maßvolle Anwendung verlangte; lebt diese Vorschrift aber in dem Gesetze der Gegenwart wieder auf, so fordert sie von den Richtern die strengste Verwirklichung. Nun, dann mögen wir unsre Leiber rüsten; dieser Satz des neuen Entwurfes fällt aber, oder wir bekommen noch eine Reorganisation, die der Gefängnißbauten und des Gefängnißwesens.

Doch dies ist noch nicht der Höhepunkt der Strenge des Entwurfes. Unmittelbar nach obiger Bestimmung heißt es: „In andern Strafsachen ist unter der nämlichen Maßgabe die Gefahr der Flucht stets dann als begründet anzusehen, wenn der Beschuldigte nach Lage des gegebenen Falles voraussichtlich eine längere als einjährige Gefängnißstrafe zu erwarten hat, oder wenn seine Verurtheilung zu einer sechsmonatlichen oder längeren Gefängnißstrafe, wenn auch noch nicht rechtskräftig erfolgt ist.“ Der erstere Satz entspricht dem oben citirten § 208 der Criminalordnung in seiner zweiten Hälfte, und von ihm gilt, was oben über die Untersuchungshaft bei den specialisirten Verbrechen gesagt wurde, die Gegenwart bedingt nicht eine Erneuerung, sondern durchgreifende Milderung der alten Haftgrundsätze. Auch ist hier ebenfalls die Logik der Criminalordnung eine bessere, mindestens eine aufrichtigere; denn sie folgert nicht aus der mehr als einjährigen Gefängnißstrafe unbedingt die Gefahr der Flucht. — So weit aber verstieg sich selbst die Criminalordnung von 1805 nicht, daß sie die Flucht besorgte

und Haft vorschrieb, wo jemand zu nur sechs Monaten Gefängniß, wenn auch nicht rechtskräftig verurtheilt ist. Ein nicht rechtskräftiges Erkenntniß macht den Verurtheilten noch nicht schuldig. Wer aus der Praxis weiß, welche große Zahl gerade der Strassachen dieses unbedeutenden Strafmaßes in den höheren Instanzen ungeändert, aufgehoben werden, und welche enorme Zahl von Straffällen verschiedenster Gattung von diesem Strafmaße betroffen werden, muß die unerhörte Ausdehnung der Untersuchungshaft als Schablonenarbeit des Bureaukratismus, oder geradezu als Zeichen der Unkenntniß, oder was das Verwerflichste, als Ausfluß und Handhabe einer absichtlichen Härte des Criminalisten, ja des mit Macht begabten politischen Parteimannes ansehen. In jedem dieser Fälle ist eine so abnorme Vorschrift mit Entschiedenheit, um nicht zu sagen mit Entrüstung zu verwerfen.

Die dieser hervorragenden Stelle zur Erklärung beigefügte Note erklärt nichts und mildert noch weniger die Härte. Sie verweist darauf, die Bestimmung des Entwurfs von 1851 sei nicht aufgenommen, wonach gegen Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe wegen Vergehen oder Uebertretungen die Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Verurtheilten nicht eher stattfinden sollte, als bis er sich in Untersuchungshaft begeben hatte. Die Vorschrift des neuen Entwurfs ist darin sogar härter, als letztere, daß sie bereits von der Verurtheilung erster Instanz die Haft unbedingt anfangen läßt. Wenn aber der Entwurf von 1851 auch darin sich vorragend streng erweist, daß er alle Fälle der Freiheitsstrafe in Vergehen und Uebertretungen trifft, und daß er das höchste Rechtsmittel geradezu erst von der Haft in seiner Zulässigkeit abhängig macht, so soll doch das keine Entschuldigung der neuen Härte sein, daß ältere Gesetze noch härter, barbarischer, ungerechter waren. Der Charakter des Jahres 1851 zumal ist wahrlich kein neutraler für das Entstehen einer gerade auch politisch so wichtigen Bestimmung, ihre herbe Vorschrift läßt die Worte des neuen Entwurfs doppelt hart erscheinen, politisch und juristisch (menschlich), darum doppelt verwerflich. Belehrt denn die zum Theil mit großer Entschiedenheit 1851 ausgesprochenen Verwerfungen jenes § 455 des damaligen Entwurfs durch die preussischen Appellationsgerichte nicht das heutige Justizministerium, daß schon damals die heute zum Theil erneuerten Grundsätze verwerflich seien? Die Note sagt weiter, „um zu verhindern, daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht dazu benutzt werde, um in der hierdurch gewonnenen Zeit die Anstalten zur Flucht mit Ruhe ausführen zu können, erscheint es nothwendig, die Höhe der Gefängnißstrafe, mit welcher die Gefahr der Vermuthung der Flucht eintritt, in denjenigen Fällen niedriger zu bestimmen, in denen bereits in einer Instanz eine Verurtheilung erging.“ Ueber die Zahl solcher Fluchtfälle ist unsers Wissens eine statistische Untersuchung nicht angestellt, ja sie konnte in der allein maßgebenden Genauigkeit gar nicht angestellt

werden. Aus jedem Paragraphen des Strafgesetzbuches aber und aus dem Munde jedes vorurtheilsfreien Rechtspraktikers sieht und hört man, welche Härte durch diese neue Vorschrift den preussischen Staatsangehörigen droht. Wenn heute schon über die lange Voruntersuchungshaft immer schwerere Klagen ertönen (man entsinne sich des eben in erster Instanz beendeten Polenprocesses), wie erweitert sich ihre Last, nun die selbst bei schnellster Rechtspflege nicht abzukürzende Zeit einer Reihe von Monaten für die Verhandlungen zweiter und dritter Instanz (zumal bei erneuerten Beweisaufnahmen zweiter Instanz) hinzukommt. Und noch viel häufiger und schwerer, als die Gebildeten in den verhältnißmäßig immer seltenen Processen politischen Inhalts wird die Masse des großen Volkes, welche mit Tagarbeit sich und ihre Familien unterhält, von diesem Drucke getroffen, weil eine große Menge der von gewöhnlichen Leuten vornehmlich begangenen Vergehen, z. B. Beleidigung und Widerstand gegen Beamte im Amte (§ 102 St. G. B.), Körperverletzung in ihren verschiedenen Stufen (§ 187 ff. ebend.) meistens unter den citirten Paragraphen des neuen Entwurfs fallen. So steht dieser wenig hinter der Strenge des verworfenen Planes von 1851 zurück, fast auf jede strafbare Handlung dehnt er die Untersuchungshaft aus, gegen politisch Verfolgte bietet er eine treffliche Handhabe, sie ihrer Zeit und Partei zu entziehen und ihre Agitationen mürbe zu machen. Das Criminalgericht der Gegenwart in Theorie und Praxis charakterisirt vor allem milde Menschlichkeit, in der Untersuchungshaft größtmögliche Beschränkung. Wie wird der greise Rittermaier in Heidelberg den Kopf schütteln, wenn er am Ende seiner Tage, die so viele köstliche Denkmale criminalistischer Milde in deutschen Gesetzen und Gerichten aufführten, diesen Paragraph des neuen preussischen Strafprozeßentwurfs sieht. Genug seiner Schüler, genug Vertreter des wahren Criminalrechts der Gegenwart sitzen in preussischen Gerichtshöfen, lehren auf preussischen Hochschulen, berathen und beschließen im preussischen Volkshause. Sie Alle müssen ihr Nein entgegenwerfen diesem gefährlichen, weil „richterlichem“ Eingriffe in unsre Habeas-Corpus-Acte.

Auch das nächste Alinea desselben Paragraphen verschärft die Criminalordnung. Ist die vorausichtliche oder anerkannte Strafe Zuchthaus oder noch mehr, so wird die Haft unbedingt. Hierfür fordert die alte Criminalordnung drei Jahre Gefängniß, läßt indeß selbst in diesem äußersten Falle Befreiungen von der Haft offen. — Sehr wenig hilft die letzte, sehr beschränkte Ausnahme des verhängnißvollen Paragraphen des neuen Entwurfs, wonach wegen Uebertretungen und solcher Vergehen, bei deren Bestrafung auch außer dem Falle der mildern- den Umstände von einer Freiheitsstrafe abgesehen werden kann, die Haft nie bloß wegen Gefahr der Verdunklung eintreten soll. Das „abgesehen werden kann“ läßt hier selbst die geringe Ausdehnung dieser Ausnahme und gerade hinsichtlich der Vergehen zweifelhaft. Die oben angeführten Hauptfälle z. B.,

an denen sich die Härte der neuen Untersuchungshaft vornehmlich oft zeigen wird, erfreuen sich letzterer Ausnahme nicht.

In der dem § 213 der Criminalordnung von der Schlägerei und dem Auflaufe entsprechenden Bestimmung des neuen Entwurfs wird vornehmlich Gewicht gelegt auf den „Aufruhr oder einen als Aufruhr zu bestrafenden Auflauf“ (?), auf „andere strafbare öffentliche Zusammenrottungen“. In allen diesen Fällen kann gegen alle darin verwickelten Personen die Untersuchungshaft bis auf Weiteres verhängt werden, wenn die Personen sich von dem Verdacht einer strafbaren Betheiligung nicht sofort reinigen. Auch hier ist — abgesehen von der vorwaltenden politischen Färbung — der neue Entwurf strenger, als die oben zu vergleichende Criminalordnung.

Endlich fügt der neue Entwurf noch einen Grund der Untersuchungshaft an. Eröffnet die Anklagekammer (zweite Instanz) gegen einen Angeschuldigten das Hauptverfahren und verweist sie ihn, wenn auch nur wegen eines Vergehens, vor den Schwurgerichtshof, so muß sie die Verhaftung desselben stets dann beschließen, wenn aus seinem Ausbleiben in der Hauptverhandlung ein Nachtheil für einen Mitangeklagten entstehen kann. Hierbei kann sie aber bestimmen, daß die Haft erst nach Anberaumung der Hauptverhandlung erfolgen soll. Diese neue Vorschrift bedarf wohl keiner Bemerkungen.

Soweit die Gründe der in Aussicht genommenen Untersuchungshaft. Wie viele weiteren Fälle der Criminalordnung hierbei fortgelassen sind, ergibt der Vergleich mit der obigen kurzen Zusammenstellung; derselbe lehrt auch, daß dieses Fortlassen in einigen wesentlichen Punkten den neuen Entwurf lückenhaft macht, in andern, z. B. in den Ausnahmebestimmungen für die Mitglieder des Königshauses und andere ihn der Gegenwart anpaßt. Ein endgiltiges Urtheil hierüber ist erst nach Einsicht der Aufhebungsbestimmungen des neuen Entwurfs zu fällen, welche indeß noch nicht vorliegen, sondern der Schlußredaction des Entwurfs als Gesetz vorbehalten sind.

Die Befreiung von der Untersuchungshaft durch Caution ist ebenfalls erheblich beschränkt. Zulässig bleibt sie nur, falls keine Gefahr der Verdunklung der Sache obwaltet und der Verlust der Caution wahrscheinlich den Beschuldigten empfindlicher, als die zu erwartende Strafe träfe. Gar nicht statthaft ist sie bei voraussetzlicher oder erkannter Zuchthaus- oder schwerer Strafe, geleistet wird sie nur in Geld und inländischen Staatspapieren (nach dem Tagescurse, doch nicht über den Nennwerth). Denn, wie die Note ausführt, Bürgen verhinderten nicht wirksam die Flucht des Beschuldigten, dieser schadet zunächst damit nur jenen, nicht sich. (!) Durch Hypothekencautio erwachsen dem Strafrichter ungehörige Verwicklungen bei Prüfung der Sicherheit, Substanzänderungen, Substationen. Trotz dieser eingreifenden Schranken meint der Entwurf, die Ausschließung der Caution bei Zuchthausstrafe (gerade bei dieser

ist das Erforderniß der Cautionsberechtigung am fühlbarsten) rechtfertige sich selbst. „Gegenüber einer Strafe, die so empfindliche Folgen für die bürgerliche Existenz des Verurtheilten hat, (eben deshalb!) muß der Verlust einer noch so hohen Geldsumme stets als geringeres Uebel erscheinen.“ Der weitere Zusatz mildert in seinen wiederholten Schranken den herben Mißstand nicht. Es heißt da, die Caution sei ja zulässig, wenn nur die Anklage auf Zuchthausstrafe laute. Aber sie ist wieder unzulässig, sobald eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit der Verurtheilung vorhanden ist.“ Welch eine Milde, welch' ein sicherer Maßstab! Der neue Entwurf, der, wie wir sehen werden, den Staatsanwalt als eine Säule des Strafprocesses ansieht, glaubt doch selbst nicht an eine häufige Unwahrscheinlichkeit der Verurtheilung gegenüber der Anklage? Und noch menschlicher stellt sich der Zusatz, selbst bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Verurtheilung würde, wo mildernde Umstände erlaubt sind, der Richter zu erwägen haben, ob die Annahme solcher Milderungsgründe „mit Recht erwartet werden kann“. — Durch die Härte dieses Cautionsrechtentwurfs steigen die obigen Grundsätze der verschärften Untersuchungshaft erheblich und wird ihre Ablehnung um so mehr rathsam, zu nothwendig.

Die weiteren, theilweise im Wesen der Caution begründeten Vorschriften übergeben wir. Sie verliert selbst ihre beschränkte Wirkung schon, wenn „Umstände eintreten, welche die Verhaftung doch erforderlich machen.“ Darin liegt der Satz, eine Caution hilft nichts, verhaftet wird jeder. Sie verfällt 1) bei Flucht des Beschuldigten, 2) bei Contumaz in der Hauptverhandlung, 3) wenn er „eine andere Aufforderung zur persönlichen Gestellung nicht rechtzeitig befolgt,“ — bei 2. u. 3. falls nicht Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle, welche eine vorgängige Anzeige oder Bescheinigung nicht zuließen, das Erscheinen hinderten, wenn der Verhinderte in 10 Tagen danach dies anzeigt. — Wir behalten lieber § 224—236 unsrer guten Criminalordnung von 1805.

Neben diesen Normen würde selbstverständlich der Art. 84 der Verfassungsurkunde bestehen bleiben, laut welchem kein Mitglied einer Kammer ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden kann, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des folgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Höchst wünschenswerth erscheint es, diesen Artikel an der systematisch nöthigen Stelle einer neuen Strafproceßordnung einzuverleiben, damit die Verfassungsurkunde sich auch äußerlich als geltendes Recht darstelle und jeder tendenziösen Beiseitsetzung ihrer wichtigen Bestimmungen, zumal durch die Staatsanwaltschaften, vorgebeugt werde.

Nur auf Antrag des Staatsanwalts kann nach dem neuen Entwurfe (§ 71) wie im bisherigen Strafproceße (Verord. v. 3. Januar 1849

§ 5) die Verhaftung vom Gerichte beschlossen werden, außer bei Gefahr im Verzuge, wo das Gericht auch ohne jenen Antrag verhaftet, die Verhandlungen alsdann aber dem Staatsanwälte mittheilt. — Die Staatsanwaltschaft darf nach heutigem Rechte (§ 7 der Verord. v. 3. Jan. 1849) Verhaftungen (im Gegensatz gegen vorläufige Festnahme) nur bei den Behörden (Gericht, Polizei) beantragen, sie selbst darf sie nur bei Gefahr im Verzuge und bei Ergreifung auf frischer That vornehmen. Nach dem neuen Entwurfe bleibt bei der, wie später dargestellt werden soll, bevorzugten Machtvollkommenheit der Staatsanwaltschaft jene wichtige Sicherung der persönlichen Freiheit gegen die Eingriffe dieser Verwaltungsbeamten zweifelhaft. Denn § 37 erklärt sie — wie das heutige Recht nirgend — „in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.“ Der dem obigen § 7 der Verordnung v. 3. Jan. 1849 entsprechende § 39 des Entwurfes läßt gerade den obigen Theil jenes § 7 fort. (Vgl. auch § 69.) Dagegen räumen § 38 u. 123 ff. des Entwurfes der Staatsanwaltschaft nur die Befugniß „aller ihr erforderlich scheinenden Anträge zur Vorbereitung, Einleitung und Führung der Untersuchung“ ein. Der vorn citirte § 119. des Entwurfes läßt die Sache ebenfalls zweifelhaft. Denn er setzt zwar unbedingt einen richterlichen Befehl als Grundlage der Untersuchungshaft voraus, doch braucht der Haftbefehl erst im Laufe des der Verhaftung folgenden Tages dem Beschuldigten vorgelegt zu werden. Und wie diese schon im Gesetze vom 12. Februar 1850 enthaltene Vorschrift leider die Praxis in der Innehaltung eines der wichtigsten Grundrechte des Staatsbürgers lag gestatten ließ, ist bekannt. Eine genauere Präcisirung der hier betheiligten Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft, entsprechend dem § 7 der Vorrede v. 3. Januar 1849 ist deshalb ebenso erforderlich für den neuen Entwurf, als eine Reform von § 119 desselben und § 1 des Gesetzes v. 12. Februar 1850 dahin wünschenswerth, daß ausdrücklich vorgeschrieben wird, der gerichtliche Haftbefehl muß unbedingt vor der Verhaftung erlassen sein und bei der Verhaftung, nicht später, dem Beschuldigten zugestellt werden. Das Gesetz eines constitutionellen Staates komme eher dem einzelnen Unwürdigen zu Gute, als daß es die persönliche Freiheit Aller zu beeinträchtigen vermag und beeinträchtigt.

Genügt es nach dem neuen Entwurfe im Falle der Verhaftung auf Grund eines Steckbriefes oder der Requisition eines auswärtigen Gerichtes, wenn dem Beschuldigten eine Abschrift des Steckbriefes oder Requisitionsschreibens zugestellt wird? Der Entwurf sagt es nicht (vgl. dessen § 143—146).

Mit der Wiederaufhebung des Haftbefehls beschäftigt der Entwurf sich aner kennenswertherweise eingehend. Er bestimmt, der Haftbefehl muß aufgehoben werden, wenn dessen Gründe fortfallen, besonders wenn der Beschuldigte nach Abschluß der Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt wird,

oder im Hauptverfahren freigesprochen wird. Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft hiergegen sind einflußlos betreffs der sofortigen Freilassung des Verhafteten. In allen Fällen indeß kann dessen Wiederverhaftung, besonders beim Hervortreten neuer Verdachtsgründe, beschlossen werden.

Zuvor aber schreibt der Entwurf vor, erging der Haftbefehl vor Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens, so muß der Staatsanwalt binnen 14 Tagen nach Vollstreckung desselben entweder seine Aufhebung beantragen oder die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gegen den Verhafteten bewirken. Eine unannehmbare Concession gegen die Geschäftsleitung der Staatsanwälte auf Kosten der unschätzbaren persönlichen Freiheit. Wie lauten dagegen § 4, § 5 unsrer Habeas-Corpus-Akte von 12. Februar 1850: Bei jeder Verhaftung ist sofort das Nöthige zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. Jeder Verhaftete muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen worden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

Diese unveräußerliche Grundlage des Schutzes der persönlichen Freiheit kennt der hier einschlagende Abschnitt des Entwurfs in §§ 137, 139, 140, 147 ebenfalls; aber was helfen dem Inhaftirten die noch so schleunigen Vernehmungen, wenn die Staatsanwaltschaft erst zwei Wochen nach dem Anfange seiner Freiheitsberaubung die ersten Schritte der Verfolgung seiner Sache bei dem Gerichte zu thun verbunden ist. Auch diese letzte Norm des Entwurfs läßt die oben gerügten Grundsätze desselben als äußerst harte und mit Recht verwerfliche erscheinen.

Die Erörterung der weiteren Freiheitsbeschränkungen des neuen Entwurfs, seiner Vorschriften über die Staatsanwaltschaft und über die Voruntersuchung wird uns wiederholt Veranlassung geben, auf die hier behandelte Untersuchungshaft zurückzukommen.

Literatur.

Herzog Adolf von Holstein-Gottorp, postulirter Coadjutor des Stifts Lübeck, kaiserlicher Kriegsoberst unter Tilly und Waldstein. Nach meist ungedruckten Quellen. Von Heinrich Handelsmann. Kiel, Schwesfsche Buchhandlung 1865. 70. S.

Ein vielfach Interesse gewährendes Lebensbild aus dem ersten Drittel des dreißigjährigen Krieges sowie aus den Kämpfen, welche zur Unterdrückung des Protestan-